Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Lena-Sophie Laue (CDU)

Härtefallkommission in Niedersachsen nach § 23 a Aufenthaltsgesetz: Wann kommt die angekündigte Reform?

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 17.11.2026

Die niedersächsische Härtefallkommission nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) befasst sich mit Eingaben vollziehbar ausreisepflichtiger Personen, die aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen um eine Aufenthaltsgewährung ersuchen.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Praxis der Härtefallkommission in Niedersachsen nach § 23a AufenthG“ vom 06.01.2026 verwies die Landesregierung auf die gestiegenen Eingabezahlen.[1] Zusätzlich ging aus der Antwort der Kleinen Anfrage „Wie ist der aktuelle Sachstand der 6. Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung“ vom 10.08.2026 hervor, dass sich der Entwurf zur 6. Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) nach dem Abschluss der Verbandsbeteiligung in der regierungsinternen Abstimmung befindet.[2] Deswegen stellen sich Fragen zur aktuellen Entwicklung der Eingaben und zum weiteren Fortgang der angekündigten Reform.

1. Wie viele Eingaben sind im Jahr 2025 (Stichtag: 31.12.2025) und im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung jeweils an die niedersächsische Härtefallkommission gegangen?
2. Wie viele der unter Nummer 1 genannten Eingaben wurden im Jahr 2025 (Stichtag: 31.12.2025) und im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung jeweils vom Vorprüfungsgremium beziehungsweise dem vorsitzenden Mitglied zur Beratung in der Kommission angenommen?
3. Wie viele der zur Beratung angenommenen Fälle wurden im Jahr 2025 (Stichtag: 31.12.2025) und im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung jeweils von der Härtefallkommission negativ beschieden?
4. In wie vielen Fällen der Jahre 2025 und 2026 wurde die Eingabe als Härtefall bestätigt [(positives Votum beziehungsweise Anordnung der Aufenthaltsgewährung nach § 23a AufenthG) bitte die Ersuchen der Kommission und die Anordnungen des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung getrennt nach Kalenderjahren ausweisen; für 2025 zum Stichtag 31.12.2025 und für 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung]?
5. In welcher Frequenz tagte das Vorprüfgremium für die Jahre 2025 und 2026 (bitte für 2025 den Stand zum 31.12.2025 und für 2026 den Stand zum Zeitpunkt der Beantwortung ausweisen)?
6. Wie viele Verfahren der Jahre 2025 und 2026 sind zum jeweiligen Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch nicht abgeschlossen (bitte für 2025 den Stand zum 31.12.2025 und für 2026 den Stand zum Zeitpunkt der Beantwortung ausweisen)?
7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2025 und 2026 gegebenenfalls eine Nichtannahme unmittelbar durch das vorsitzende Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NHärteKVO ausgesprochen (bitte für 2025 den Stand zum 31.12.2025 und für 2026 den Stand zum Zeitpunkt der Beantwortung ausweisen)?

[1] Drs. 19/9541
[2] Drs. 19/11324

8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit der Beantwortung der Drucksache 19/9541 gegebenenfalls ergriffen, um die Härtefallkommission angesichts der gestiegenen Eingabezahlen personell und organisatorisch zu entlasten und die Bearbeitungszeiten zu verkürzen?

9. Wie häufig tagt das Vorprüfungsgremium derzeit, und reichen die vorhandenen Sitzungskapazitäten aus, um die eingehenden Fälle zeitnah zu bearbeiten?

10. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2025 (Stichtag: 31.12.2025) und im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung bereits geplante Abschiebungen aufgrund einer Eingabe bei der Härtefallkommission ausgesetzt oder storniert?

11. In wie vielen dieser Fälle wurde gegebenenfalls nach erfolglosem Abschluss des Härtefallverfahrens die Abschiebung anschließend tatsächlich vollzogen?

12. Welchen aktuellen Sachstand hat das Verfahren zur 6. Änderung der NHärteKVO, welche weiteren Verfahrensschritte stehen noch aus, und wann ist jeweils mit der abschließenden Kabinettsbefassung sowie dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung zu rechnen?

13. Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach weitergehenden Nichtannahmegründen, insbesondere hinsichtlich straffällig gewordener Personen, von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten und von Personen mit einem Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, und inwieweit sollen diese Forderungen in der Änderungsverordnung berücksichtigt werden?

14. Beabsichtigt die Landesregierung, verbindliche Bearbeitungs- oder Entscheidungsfristen für die Annahmeprüfung und das Härtefallverfahren insgesamt einzuführen, wie dies von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert wurde? Falls nein, aus welchen Gründen wird darauf verzichtet?

15. Welche Änderungen der Belehrungspflichten der Ausländerbehörden und der im Rahmen der Verbandsbeteiligung angesprochenen sechswöchigen Eingabefrist sind in der 6. Änderung der NHärteKVO vorgesehen?

16. Welche Auswirkungen haben die seit August 2026 geänderten Regelungen zum Durchführungserlass auf den Zeitraum zwischen dem Eingang einer Härtefalleingabe und der Entscheidung über ihre Annahme, insbesondere hinsichtlich der Duldung der Betroffenen und der Durchführung bereits vorbereiteter aufenthaltsbeendender Maßnahmen?

(verteilt am 19.11.2026)